

# Zivilrecht für Wiwis

## Einheit 4: Vertragsparteien

# Rechtsfähigkeit vs. Geschäftsfähigkeit



Wer kann Träger von Rechten und Pflichten sein?



Wer kann Rechtsgeschäfte vornehmen?

- Inkl. Rechtsfähigkeit
  - Rechtsfähig sind natürliche Personen ab Vollendung der Geburt bis zum Hirntod, erbfähig ist hingegen schon der *nasciturus*, § 1923 BGB
  - Rechtsfähig sind auch juristische Personen (vgl. §§ 21 f. BGB) und Personengesellschaften
- Zur Geschäftsfähigkeit: Lesen Sie die §§ 2, 104, 105, 105a (Ziel: Inklusion)!
  - Vgl. auch die Ehemündigkeit nach § 1303 BGB und die Testierfähigkeit nach § 2229 BGB
- Gibt es ein *lucidum intervallum* = einen lichten Moment bei ansonsten bestehender Geschäftsunfähigkeit?
  - In der Klausur ist das kritisch zu diskutieren
  - In der Praxis lässt sich dieses Phänomen nicht bestätigen
  - Keine rechtliche Anerkennung einer *situativen = relativen Geschäftsunfähigkeit* = dunkler Moment einer ansonsten geschäftsfähigen Person

## Rechtsfähige Akteure



Natürliche  
Person

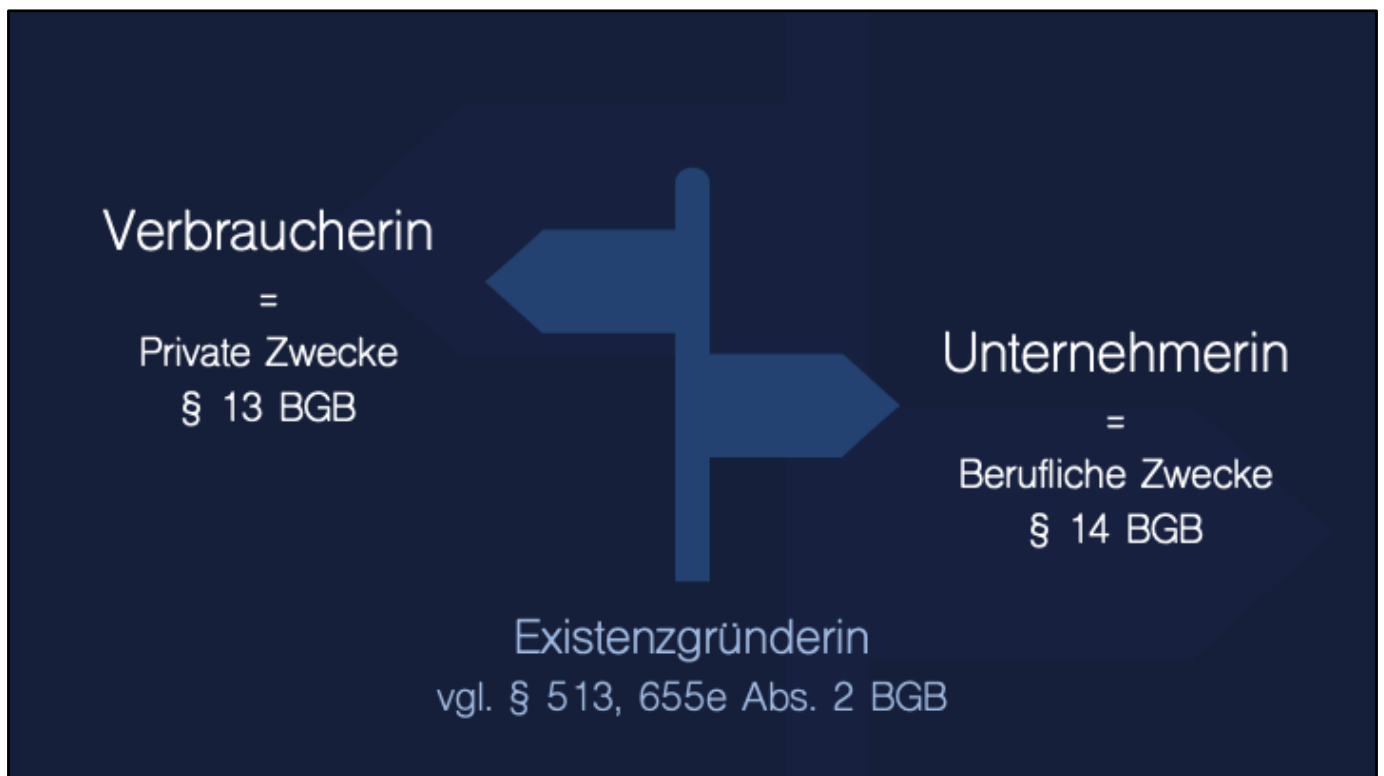


Elektronische  
Person?



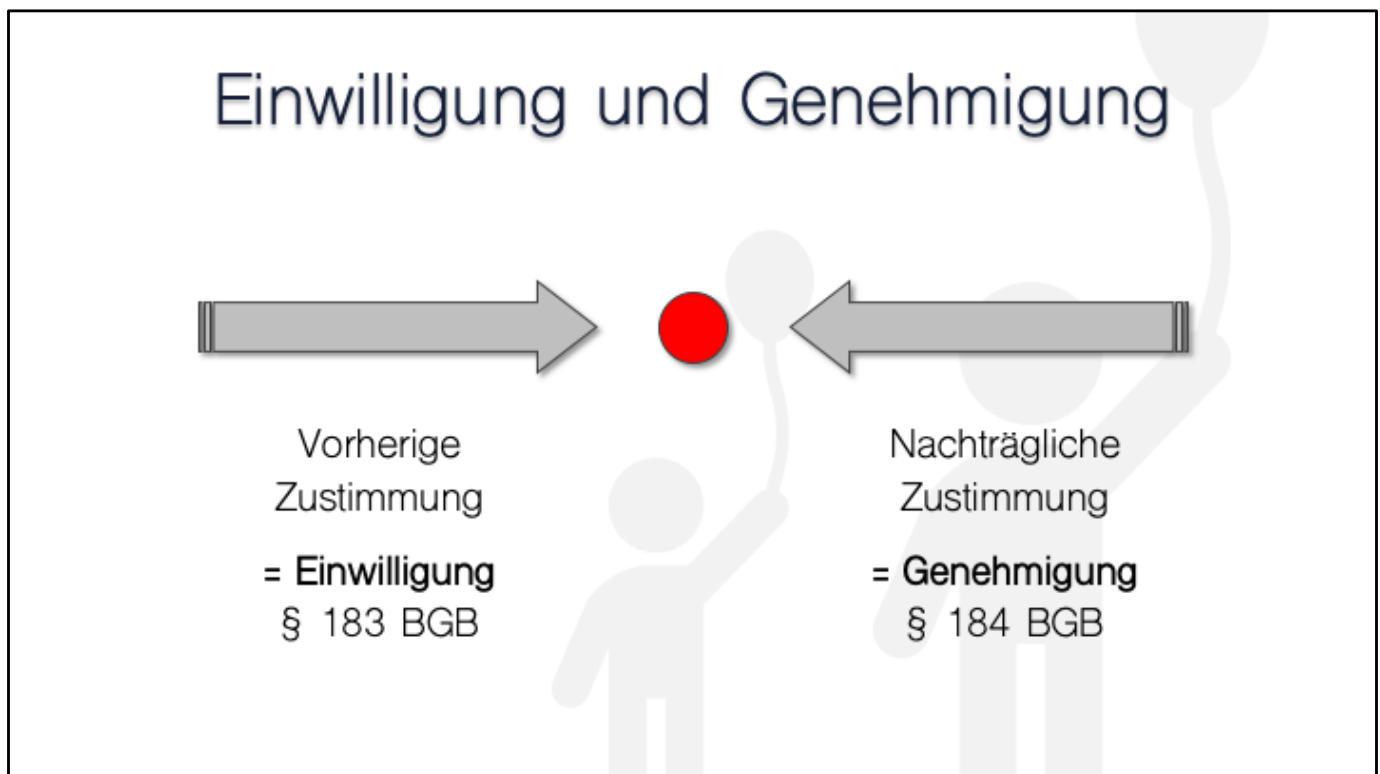
Juristische  
Person

- Rechtsfähig sind
  - Natürliche Personen, § 1 BGB
  - Juristische Personen, z.B.
    - Vereine, §§ 21, 22 BGB
    - Stiftungen, § 80 BGB
    - GmbHs, § 13 Abs. 1 GmbHG
  - Bestimmte Personengesellschaften, vgl. § 14 BGB, § 124 Abs. 1 HGB
  - Wohnungseigentümergeinschaft (teilweise), § 10 Abs. 6 WEG
- Nicht rechtsfähig sind
  - Embryonen
  - Gesamthände, z.B. die Erbengemeinschaft
- Früher waren neben den natürlichen nur juristische Personen rechtsfähig, heute steht das Konstrukt der juristischen Person vor allem für einen vereinfachten Geschäftsverkehr und die Möglichkeit einer effektiven Haftungsbegrenzung
- Ob es eine spezielle juristische Person in Form einer elektronischen Person (z.B. für selbstfahrende Autos oder künstliche Intelligenzen) geben sollte, ist sehr streitig
  - Siehe z.B. *Thomas Riehm und Stanislaus Meier, Künstliche Intelligenz im Zivilrecht*, in: Fischer/Hoppen/Wimmers (Hrsg.), DGRI-Jahrbuch 2018, 2019, S. 1 ff.



- Lesen Sie §§ 13 und 14 BGB!
- Wenn eine Verbraucherin und eine Unternehmerin einen Vertrag schließen (sog. Verbrauchervertrag, § 310 Abs. 3 BGB), gilt eine stetig wachsende Fülle europarechtlich veranlasster schuldrechtlicher Sonderregeln
  - AGB-Kontrolle nach §§ 308, 309 BGB
  - Spezielle Regeln für Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen nach §§ 312 ff. BGB
  - Sonderregeln im Verbrauchsgüterkaufrecht nach §§ 474 ff. BGB, ab 2022 reformiert auf Basis der Richtlinie (EU) 2019/771
  - Sonderregeln im Verbraucherkreditrecht nach §§ 491 ff. BGB
  - Ab 2022: Sonderregeln für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitale Dienstleistungen nach der Richtlinie (EU) 2019/770
- Welches Leitbild dem Verbraucherrecht zugrunde liegen sollte, ist sehr umstritten:
  - Schwacher und schutzwürdiger Verbraucher?
  - Aufgeklärter Verbraucher?
  - Mündiger Verbraucher?
- Wer Verbraucher ist, im Rechtsverkehr aber als Unternehmer auftritt, darf sich nach § 242 BGB nicht auf Verbraucherrechte berufen (*venire contra factum proprium*)





- Lesen Sie §§ 106–109 BGB!
  - Gesetzliche Vertreter von Minderjährigen sind in der Regel deren Eltern, §§ 1626, 1629 BGB
- Lesen Sie §§ 182–185 BGB!
- Lesen Sie § 131 BGB!
- Ist keine Einwilligung erteilt worden, ist das Rechtsgeschäft bis zur Genehmigung oder deren Verweigerung **schwebend unwirksam**
  - **Ausnahme:** Einseitige Rechtsgeschäfte ohne Einwilligung sind nach § 111 S. 1 BGB dauerhaft unwirksam, eine Genehmigung ist hier nicht möglich
- Schuldrechtliche Verträge mit Minderjährigen sind regelmäßig schwebend unwirksam, dingliche Erfüllungsgeschäfte zugunsten des Minderjährigen sind regelmäßig wirksam

# Taschengeld



So wie es sich bei dem Taschengeld nicht um ein Almosen der Eltern an ihre Kinder handelt, sondern um eine Beteiligung am Haushaltseinkommen, so soll es auch kein Sanktionsmittel sein. ... Auch sollten sich Eltern nicht in die Ausgaben des Nachwuchses einmischen. Kommentare zur Sinnhaftigkeit einer Investition in Pokémon-Karten oder ein „My Little Pony“-Magazin verbieten sich.

Plück, Taschengeld - Das bedingungslose Grundeinkommen, rp-online.de, 3. März 2019

- § 110 BGB normiert einen Fall der konkludenten Einwilligung in eine bestimmte Art von Geschäften (beschränkter Generalkonsens)
  - Keine Anwendung, wo für die Vertragspartnerin offensichtlich ist, dass das angebahnte Geschäft nicht gewollt ist
    - Grenzfall: Tätowierung, AG München v. 17. März 2011, 213 C 917/11, <https://openjur.de/u/317979.html>
  - Keine Anwendung auf Geschäfte mit Ratenzahlung
  - Keine Anwendung bei Zahlen mit Daten, z.B. in sozialen Netzwerken, siehe dazu auch Art. 8 DSGVO
- Erhält eine Minderjährige für ihr Taschengeld ein Surrogat ( $\approx$  Tausch- oder Ersatzobjekt) und handelt dann mit diesem Surrogat weiter, ist zu differenzieren:
  - Im Regelfall gilt der Generalkonsens der gesetzlichen Vertreter fort
  - Bei ungewöhnlich hohem Surrogatswert (Lottogewinn) greift § 110 BGB nicht mehr
- Kein guter Glaube des Vertragspartners an das Taschengeld!

## Minderjährige im Beruf



§ 112 BGB

Voll geschäftsfähig  
im eigenen  
Geschäftsbetrieb



§ 113 BGB

Voll geschäftsfähig  
mit Bezug auf den  
Arbeitsvertrag

- Auch die §§ 112 und 113 BGB regeln Fälle eines beschränkten Generalkonsenses
- Typische vom Konsens umfasste Geschäfte:
  - Anschaffung von Arbeitsmaterialien
  - Beförderung zum Arbeitsplatz
  - Einrichtung eines Kontos



